**Verein für Brandl- und Steirische Rauhhaarbracken**
**Gegründet 1968**

# Zuchtrichterordnung

## Zuchtrichterordnung

**Stand 14.09.2013**

Die Zuchtrichterordnung des Deutschen Brackenvereins e.V. (im folgenden DBV) regelt das interne Zuchtrichterwesen im DBV. Diese Richter werden als **Zuchtrichter B** bezeichnet im Unterschied zu den **Zuchtrichtern A**, die nach den Vorschriften der „VDH-Zuchtrichter- Ordnung“ zunächst zu Spezial-Zuchtrichtern, dann – wenn die Spezialrichter daran interessiert sind – zu Gruppenrichtern und Allgemeinrichtern ausgebildet werden können. Nur **Zuchtrichter A** sind auf Veranstaltungen des VDH (Verband für das Deutsche Hundewesen) und der FCI (Federation Cynologique Internationale) bzw. deren angeschlossenen Verbände einsetzbar, also auf internationalen Ausstellungen aller Art sowie auf vom VDH geschützten Landessiegerzuchtschauen und Spezialzuchtschauen, die der DBV als Rassezuchtverein im VDH veranstalten könnte. **Die Zuchtrichter B richten nur Formbewertungen oder Zuchtschauen des DBV.**

## § 1 Allgemeines

1. Die Zucht der Brandl- und Steirischen Bracken ist leistungsbezogen. Dennoch gilt für den Zuchtrichter bei seiner Arbeit ausschließlich der Standard, was jedoch ausdrücklich einschließt, dass Hunde von zuchtnotwendigen Beurteilungen ausgenommen werden müssen, die ein eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigen oder aggressiv sind. Insoweit werden an die Zuchtrichter besonders hohe Anforderungen gestellt.

2. Die Richtertätigkeit der Zuchtrichter B ist mit deren Mitgliedschaft im DBV untrennbar verknüpft. Bzgl. des Einsatzes von Zuchtrichtern B aus dem Ausland und von DBV-Zuchtrichtern B im Ausland gelten Vereinbarungen zwischen den Vorständen der Brackenvereine.

3. Soweit diese Zuchtrichterordnung nichts anderes bestimmt, sind die allgemeinen Bestimmungen der VDH-Zuchtrichterordnung anzuwenden. Jeder Zuchtrichter B ist verpflichtet, sich diese Zuchtrichterordnung, jeweils neuster Stand, zu beschaffen. (Anforderung über Internet vdh.de möglich).

4. **Änderungen der Zuchtrichterordnung werden vom Zuchtrichterausschuss dem Vorstand vorgeschlagen, der die Zuchtrichterordnung der HV zur Verabschiedung vorlegt.**

## § 2 Zuchtrichterobmann

1. Der von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählte Zuchtrichterobmann (ZRO) muss ausbildungsberechtigter Zuchtrichter A für die Rasse Brandl- und Steirische Bracken sein.

2. Der ZRO vertritt die Belange aller Zuchtrichter A und B sowie aller Anwärter und zwar innerhalb und außerhalb des DBV.

3. Die Aufgaben des ZRO sind im Wesentlichen die Durchführung von Zuchtrichtertagungen, die Prüfung der sachlichen und der persönlichen Voraussetzungen von Bewerbern für das Amt des Zuchtrichters und die Lenkung sowie die Kontrolle der Anwärterausbildung.

## § 3 Zuchtrichterausschuss

1. **Der Zuchtrichterausschuss (ZRA) setzt sich aus drei Zuchtrichtern zusammen. Diese werden auf Vorschlag des ZRO vom Vorstand des DBV bestätigt.**
2. Vorsitzender des Zuchtrichterausschusses ist der ZRO.
3. Die Aufgaben des Zuchtrichterausschusses sind im Wesentlichen die Prüfungen von Zuchtrichteranwärtern B zu Zuchtrichtern B und solche von Zuchtrichtern B zu Zuchtrichtern A
4. An den Sitzungen des ZRA können Mitglieder des Vorstandes oder von diesem bestimmte Personen als Gast ohne Stimme teilnehmen.

## § 4 Zuchtrichteranwärter B

1. Als Bewerbungsvoraussetzung gelten die Mitgliedschaft im DBV und die erfolgte Aufnahme in die Leistungsrichterliste des DBV.
2. Die Bewerbung erfolgt über den Vorsitzenden des DBV an den ZRO. Die Entscheidung über die Bestätigung des Anwärters fällt der Vorstand auf Vorschlag des ZRO.
3. Der ernannte Zuchtrichteranwärter B erhält einen Zuchtrichteranwärterausweis, auf dem die geleisteten Anwartschaften und der Besuch von Fortbildungsveranstaltungen zu bestätigen sind.
4. Der Zuchtrichteranwärter B hat folgende Nachweise zu erbringen:

   a) mindestens 4 Anwärterschaften auf 4 verschiedenen Formbewertungen oder Zuchtschauen des Deutschen Brackenvereins. Dabei muss er mindestens 15 Brandlbracken und 15 Steirische Rauhhaarbracken beurteilen.

   b) eine dieser 4 Anwärterschaften muss auf der anlässlich der DBV-Hauptversammlung veranstalteten Formbewertung oder Zuchtschau, oder auf einer Zuchtschau des Österreichischen Brackenvereins abgeleistet werden;

   c) bei den beiden ersten Anwärterschaften ist von dem Anwärter ein schriftlicher Bericht zu allen bewerteten Bracken anzufertigen und

über den amtierenden Richter mit dessen Beurteilung an den ZRO weiterzuleiten;

d) auf der dritten und vierten **Formbewertung** sowie auf der **Formbewertung** anlässlich der Hauptversammlung ist der Anwärter verpflichtet, ebenfalls der zu jedem von ihm beurteilten Hund einen Bericht für den Eigenbedarf zu fertigen. Zusätzlich sind mindestens 3 Brandlbracken und 3 Steirische Bracken anhand des Begutachtungsbogens des DBV selbständig schriftlich zu beurteilen. Diese Beurteilung muss vor der Einwertung der Hunde durch den oder die amtierenden vorgenommen und der Bewertungsbogen vor der offiziellen Bewertung beim amtierenden Richter hinterlegt werden, der nach der Veranstaltung sowohl seinen Bericht als auch den des Anwärters an den ZRO leitet.

e) im Rahmen seiner Ausbildung muss der Anwärter an kynologischen Kursen auf seine Kosten teilnehmen, die der DBV und/oder der VDH anbieten. Diese Kurse werden im Mitteilungsblatt des DBV veröffentlicht.

5. Nach Erfüllung dieser möglichst zügig zu absolvierenden Anwärtertätigkeiten wird der Zuchtrichterausschuss den Richteranwärter zum Zuchtrichter B ernennen, wenn der Anwärter zusätzlich gute Kenntnisse zum Rassestandard und der Zuchtordnung des DBV, zur Anatomie und Genetik des Hundes, zur Aufzucht und Haltung von Hunden und zu relevanten Bestimmungen des Tierschutzgesetzes nachweisen kann. Dieser Nachweis (Prüfung) kann schriftlich verlangt werden.

## § 5 Tätigkeit des Zuchtrichters B

1. Die Tätigkeit als Zuchtrichter B ist mit der Mitgliedschaft im DBV e.V. untrennbar verknüpft. Davon unbenommen ist die Möglichkeit des Vorstandes, einvernehmlich mit einem anderen die Brandl- und Steirischen Bracken betreuenden Brackenverein andere Verabredungen oder Vereinbarungen zu treffen, die allerdings durch die Bestimmungen der VDH-ZRO abgedeckt sein müssen.

2. Zuchtrichter B können nur DBV-Formbewertungen und -Zuchtschauen richten, Ausnahme siehe Punkt 1, Satz 2.

3. Ein Zuchtrichter darf eigene Bracken bzw. Bracken von Personen, die mit ihm in Hausgemeinschaft leben, nicht richten.

4. Ein Zuchtrichter darf keine Bracke bewerten, deren Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter, Verkäufer oder privater Vermittler er innerhalb der letzten 6 Monate vor dem Tag der Bewertung war.

5. Das Zuchtrichteramt ist ein Ehrenamt. Für den Einsatz als Zuchtrichter und Zuchtrichteranwärter gilt die Gebührenordnung des DBV für Richter.

## § 6 Schlussbestimmungen

1. Die Verwendung der maskulinen Form für Zuchtrichter und Zuchtrichteranwärter sowie für Funktionsträger in dieser Ordnung schließt die feminine Form ein.
2. Diese Ordnung wurde am 14.09.2013 anlässlich der Hauptversammlung des DBV in Erbach verabschiedet und ersetzt alle früheren Versionen.

| | |
|---|---|
| 1. Vorsitzender | Josef Rieken |
| 2. Vorsitzender | Armin Lobscheid |
| Kassierer | Harald Jung |
| Zuchtwart Brandl | Heinrich Riehm |
| Zuchtwart Steirische | Dr. Herbert Meyer |
| Obmann Richter- und Prüfungswesen | Uwe Beuschel |
| Geschäftsführer | Ralf Schröder |